



29. Jahrgang

Mittwoch, den 23. Dezember 2020

Frohe Weihnachten









Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr 2021.



















Seite - 2 - 12/2020

Amtlicher Teil

Veröffentlichung von Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de amtlich bekanntgemacht:

Am 16.11.2020 hat der Oberbürgermeister folgende Eilentscheidung getroffen:

In der Haushaltsstelle **2 6150012 941000 - Planungskosten -** genehmigte ich außerplanmäßige Mittel in Höhe von **84.000,00 €** für das Projekt "Smart City". Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgte aus

- Zweckausgaben für Organisationsberatung in Höhe von 60.000 € sowie
- Finanzmitteln der SWG, Stadtwerke und Wirtschaftsbetriebe in Höhe von insgesamt 24.000 €

Am 09.12.2020 hat der Oberbürgermeister folgende Eilentscheidung getroffen:

Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen zur Änderung feuerwehrrechtlicher Vorschriften (BV 284/2020) Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen zur Änderung feuerwehrrechtlicher Vorschriften.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Weinbergen (Hundesteuersatzung) (BV 285/2020)

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Weinbergen (Hundesteuersatzung).

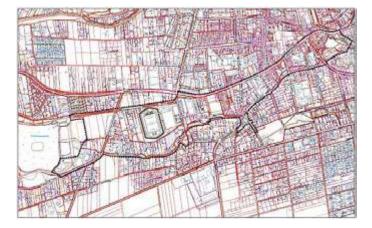
Bereitstellung von Ausbildungsplätzen im Jahr 2021 (BV 253/2020)

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von: 3 Ausbildungsstellen zum/zur Verwaltungsfachangestellten ab 01.08.2021. Im Haushaltsjahr 2021 werden für diese Auszubildenden finanzielle Mittel wie folgt eingestellt:

Personalkosten Ausbildungskosten in Höhe von 20.605,00 € in Höhe von 375,00 €

Festlegung des Fördergebietes "Grüner Korridor" - 1. Änderung (BV 282/2020)

- Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des am 04.04.2019 vom Stadtrat beschlossenen Fördergebietes "Grüner Korridor".
- Der Geltungsbereich des Fördergebietes erhält die im Lageplan dargestellte Fassung (siehe Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.



Bewerbung Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" - Projektaufruf 2021 (BV 281/2020)

Der Stadtrat beschließt: Die Stadt Mühlhausen bewirbt sich mit dem Projekt Lebendige Kirchen in der mittelalterlichen Stadt -Sanierung der Kapelle auf dem Alten Friedhof in Mühlhausen/ Thür. und Umnutzung zum Kolumbarium (Investitionssumme ca. 1,8 Mio. €) am Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Bei Auswahl des Projektes für das Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus" ist der Eigenanteil der Kommune in den Haushalt aufzunehmen. Der Eigenanteil der Kommune beträgt grundsätzlich ein Drittel der förderfähigen Projektkosten.

Am 14.12.2020 hat der Oberbürgermeister folgende Eilentscheidung getroffen:

In der Haushaltsstelle 1 5601000 672000 - Erstattung Abrechnung Zwei-Felder-Sporthalle - genehmigte ich außerplanmäßige Mittel in Höhe von 13.819,00 € für die Erstattung der Abrechnung der Kosten für die Zwei-Felder-Sporthalle. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgte in gleicher Höhe aus - Wenigerausgaben des Verwaltungshaushaltes in den Haushaltsstellen

1 5500000 574700 Zweckausgaben Sport

1 5500000 718100 Zuschuss Deutsche Boxmeisterschaften

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Veröffentlichung eines Beschlusses des Hauptausschusses

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de amtlich bekanntgemacht:

In der außerordentlichen Sitzung des **Hauptausschusses** am 10.12.2020 wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss mit Stimmenmehrheit gefasst:

Drucksache Nr.: 277/2020

Finanzielle Zuschüsse gemäß Stadtratsbeschluss "Rettungsschirm Vereine"

Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Drucksache Nr. 188/2020 "Rettungsschirm Vereine" die finanziellen Zuschüsse für Vereine der Kernstadt und der Ortsteile von Mühlhausen/ Thüringen an die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsteller.

Aus dem "Rettungsschirm Vereine" erhalten ebenfalls die in der Anlage 2 aufgeführten Kirmesvereine eine finanzielle Unterstützung.

Nr.	Verein	Bewilligung
1	Schützenverein 1859 Bollstedt e.V.	600,00€
2	Rehasportverein Mühlhausen e.V.	600,00€
3	Pipes and Drums Orchestra	300,00€
	Unstruttal 2010 e.V.	
4	Schutz-,Sport-& Gebrauchshundeverein	500,00€
	Ortsgruppe "Breitsülze" e.V.	
5	Kegelsportverein Rot-Weiss-Grabe e.V.	600,00€
6	1.FC Birntal Grabe	600,00€
7	Görmarscher Carneval-Verein 1975 e.V.	600,00€
8	Verein für Rassegeflügelzucht Grabe und	500,00€
	Umgebung e.V.	
9	Drumcorps der Stadt Mühlhausen e.V.	320,00€
10	Luftsportverein Mühlhausen e.V.	600,00€
11	Scharfschützenverein 1893 Görmar e.V.	600,00€
12	Schrebergartenverein Grünland 1929 e.V.	300,00€
13	Förderverein Gartenbau Mühlhausen e.V.	300,00€
14	1.Badmintonclub Mühlhausen e.V.	600,00€
15	Höngedaer Sportverein 1950 e.V.	600,00€
16	Volkssolidarität Regionalverband	600,00€
	Mühlhausen	,
17	Countryfreunde Red Mountain e.V.	600,00€
18	SG Dynamo "62" Seebach e.V.	600,00€
19	Box-Club Mühlhausen e.V.	600,00€
20	Mühlhäuser Sportverein 2019 e.V.	600,00€
21	3K-Kunst,Kultur, Kommunikation e.V.	600,00€
22	Verein der FFW Bollstedt e.V.	400,00€
23	Feuerwehrverein Höngeda	600,00€
24	Postsportverein Mühlhausen 1951 e.V.	600,00€

Seite - 3 - 12/2020

Gesamt 16.320,00°		16.320,00€
30	FC Union Mühlhausen	600,00€
29	Bollstedter Sportverein Blau-Weiß 90 e.V.	600,00€
	Traditionen e.V.	
28	Verein zur Förderung handwerklicher	600,00€
	Freien Reichsstadt Mühlhausen e.V.	
27	Spielmannszug der ehem.	600,00€
26	Spielmannszug Sachsensiedlung 1964 e.V.	500,00€
25	Heimatverein Seebach e.V.	600,00€

Nr.	Kirmesgemeinden	Bewilligung
31	Arndtstraße/Prof. Berger Straße	700,00€
32	Feld- Sondershäuser Straße e.V.	1.700,00€
33	Frohsinn e.V.	900,00€
34	Gemütlichkeit nach Feierabend e.V.	900,00€
35	Rimbach e.V.	3.000,00€
36	Sankt Jakobi Mühlhausen e.V.	1.600,00€
37	Schaffentorstraße e.V.	650,00€
38	Weiße Mäuse 1927 e.V.	750,00€
39	Traditionsverein	500,00€
Ges	amt	10.700,00€
	Gesamt (alle):	27.020,00€

i.V. Sill **Dr. Bruns** Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen zur Änderung feuerwehrrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2020

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1, 21 und 30 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277 f.) sowie der §§ 10 Abs. 1, 14 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThürBKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung - ThürFwEntschVO - vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Oberbürgermeister folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzung über die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen/ Thüringen

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen ist als öffentliche Feuerwehr (gem. § 9 Abs.1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde. Sie führt die Bezeichnung "Feuerwehr Mühlhausen" und ist Bestandteil des Fachbereiches Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung (Fachdienst Brandschutz). Zur Feuerwehr Mühlhausen gehören:
- a) die Berufsfeuerwehr (BF) Mühlhausen
- b) Freiwillige Feuerwehr (FF) Mühlhausen
- c) FF Görmar/Stadt Mühlhausen
- d) FF Felchta/Stadt Mühlhausen
- e) FF Saalfeld/Stadt Mühlhausen
- f) FF Bollstedt/Stadt Mühlhausen
- g) FF Höngeda/Stadt Mühlhausen
- h) FF Grabe/Stadt Mühlhausen
- i) FF Seebach/Stadt Mühlhausen
- (2) Ehrenamtliche und Angehörige der Berufsfeuerwehr sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation und Aufgabenzuteilung im Einsatz.
- (3) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr pflegen ein kameradschaftliches und vertrauensvolles Verhältnis zu ihren ehrenamtlichen Kameraden und unterstützen diese aktiv in Ausbildung und Einsatz. Dazu verpflichten sie sich regelmäßig zur Teilnahme an den Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen:

- a) im Brandschutz
- b) der Allgemeinen Hilfe
- c) Brandsicherheitswachen gem. § 22 ThürBKG.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in:
- a) die Einsatzabteilung (aktive Angehörige der FF),
- b) die Alters- und Ehrenabteilung,
- c) die Jugendfeuerwehr.
- (2) Die aktiven Angehörigen der FF Mühlhausen und die Mitarbeiter der BF bilden eine Einsatzabteilung.
- (3) In Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr ist es möglich, Mitglied in mehreren Einsatzabteilungen zu sein.

§ 4 Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Mühlhausen wird durch den Leiter des Fachdienstes für Brandschutz (Fachdienstleiter), im folgenden Leiter der Feuerwehr genannt, geleitet. Er muss die Voraussetzungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Ihm obliegt die Überwachung und Kontrolle der gesamten verwaltungsrechtlichen, dienstrechtlichen, organisatorischen und technischen Angelegenheiten der Feuerwehr Mühlhausen.
- (2) Die einzelnen FF werden durch Wehrführer geleitet. Ihnen obliegt die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, Aus- und Weiterbildung und Verwaltungsaufgaben. Sie sollen einen Stellvertreter haben und unterliegen den Weisungen des Leiters der Feuerwehr.

§ 5 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann jeder Einwohner der Stadt Mühlhausen werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat und geistig als auch körperlich in der Lage ist, Dienst in der Feuerwehr zu verrichten. Angehörige die Ihren Wohnort außerhalb der Stadt Mühlhausen haben können auf Antrag und Einzelfallprüfung durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer Angehörige der Feuerwehr Mühlhausen sein. Die §§ 5 Abs.1 Satz 1 und 10 Abs. 1 (d) bleiben davon unberührt.
- (2) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Der Antrag ist an den Wehrführer oder Leiter der Feuerwehr zu richten.
- (4) Angehöriger der Einsatzabteilung kann nur sein, wer die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat sowie den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen hat (Ausnahmen können in Absprache mit dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr zugelassen werden), § 13 Abs. 1 Satz 2 des ThürBKG bleibt unberührt.
- (5) Die Entscheidung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist bis zum Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung sowie dem erfolgreichen Abschluss des Grundlehrganges vorläufig. Die Aufnahme in die FF erfolgt erst durch Handschlag des Oberbürgermeisters und Überreichung des Feuerwehrdienstausweises und der Satzung.

§ 6 Wehrführer und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Wehrführer und Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Seite - 4 - 12/2020

- (2) Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend §13 Abs.4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFWOrgVO) besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein
- (3) Die Wahl kann anlässlich einer Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (4) Die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der jeweils gültigen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Wehrführer und des Leiters der Feuerwehr.
- (4) Die Jugendfeuerwehren werden von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet (unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung), der die Befähigung zum Gruppenführer hat, Angehöriger der Einsatzabteilung und sonst geeignet ist.
- (5) Die Ausbildung der Jugendfeuerwehren hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehren dürfen nur an den für sie angesetzten Übungsund Ausbildungsdiensten teilnehmen. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht hilfsweise, zu Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (7) Die Wahl von mehreren Jugendfeuerwehrwarten ist zulässig, wenn eine Unterteilung in unterschiedliche Altersgruppen notwendig ist (mind. 5 Kinder).

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können vor Erreichen des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung beantragen. Voraussetzungen hierfür sind in der Ehrenordnung der Stadt Mühlhausen geregelt.
- (2) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.
- (3) Der Alters- und Ehrenabteilung kann nicht angehören, wer durch Austritt oder Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden ist.

§ 9 Entschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Angehörige der FF die ständig zur besonderen Dienstleistung herangezogen werden nachfolgend aufgeführte monatliche Aufwandsentschädigung.

Besondere Dienstleistung	Entschädigung
Wehrführer	90,- Euro
Stellv. Wehrführer	45,- Euro
Jugendwart	50,- Euro
Gerätewart	50, - Euro
Ausbilder	17,- Euro/Stunde

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt
- (3) Bzgl. weitere Regelungen wird auf die ThürFwEntVO und das ThürBKG verwiesen.
- (4) In Anerkennung ihres Engagements und zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit können Angehörige der Feuerwehr (Einsatzabteilung), unter Vorlage ihres gültigen Dienstausweises, die Thüringen Therme in folgenden Zeiten:

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 19:00-22:00 Uhr für jeweils 1 Stunde und Leistungen den vertraglich gebundenen Fitnessstudios (mit Antrag) kostenlos nutzen.

§ 10 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur FF endet mit:
- a) dem Tod,
- b) dem Austritt
- c) der Entpflichtung oder
- d) dem Wegzug aus der Stadt Mühlhausen.
- (2) Der Austritt oder Wegzug ist dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr schriftlich zu erklären.
- (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der FF scheinbar rechtfertigen, sind dem Leiter der Feuerwehr auf dem Dienstweg durch den Wehrführer unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der FF nach § 11 dieser Satzung sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Der Leiter der Feuerwehr hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers zu veranlassen und das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung entscheidet.
- (4) Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der FF unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF

- (1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF regeln sich nach den Bestimmungen des §14 ThürBKG und dieser Satzung. Weitere Regelungen zur Durchführung des Dienstes, insbesondere hinsichtlich der Bekleidung, dem Verhalten bei Alarmen und Einsätzen und dem Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen kann der Leiter der Feuerwehr in Form von Dienstanweisungen erlassen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- pro Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildung zu leisten, welche in der arbeitsfreien Zeit der Kameraden durchzuführen ist
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung dürfen vor erfolgreichem Abschluss des Grundausbildungslehrganges nach FwDV 2 nicht zum Einsatzdienst aktiv herangezogen werden.
- (4) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
- (5) Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Mühlhausen Ersatz verlangen.
- **(6)** Die Feuerwehrangehörigen haben ihrem Wehrführer anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Die Wehrführer leiten die Anzeige unverzüglich über den Leiter der Feuerwehr an die Stadt Mühlhausen weiter. Die Anzeige soll spätestens am 3. Tag nach dem Schadensereignis vorliegen.

(7) Die Ausbildung der Angehörigen der FF richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der ThürFwOrgVO. Die laufende Standortausbildung erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Wehrführer.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr Mühlhausen seine Dienstpflicht, so kann der Leiter der Feuerwehr, im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm Seite - 5 - 12/2020

- a) einer Ermahnung
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.
- (2) Die Ermahnung kann auch durch den Wehrführer ausgesprochen werden und erfolgt unter vier Augen. Über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ist der Leiter der Feuerwehr schriftlich zu informieren. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der FF seine Dienstpflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig findet § 50 Abs. 1 3 ThürBKG Anwendung.

§ 13 Wahl der Wehrführer, Stellvertreter und Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Für die Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers und des Jugendwartes ist eine Wahlkommission zu bilden. Diese setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Diese bestimmen aus ihrer Mitte den Wahlleiter.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung entsprechend § 14 Abs. 5 zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 14 Abs. 6 bis 8.
- (3) Die Wehrführer, ihre Stellvertreter und die Jugendwarte werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter sowie des Jugendwartes ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zu übergeben.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Jährlich hat jede Freiwillige Feuerwehr eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen und findet unter seiner Leitung statt. Er bestimmt Ort, Datum und Zeit sowie die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Für die Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen wird die Berichterstattung in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr vorgenommen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann mit der Jahreshauptversammlung des Feuerwehrvereins verbunden werden.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Eingabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
- (5) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung durch Aushänge in den Schaukästen der jeweiligen Feuerwachen bekannt zu machen.
- (6) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (8) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (9) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift unter wörtlicher Angabe der Beschlüsse anzufertigen.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der sich aus dem Leiter der Feuerwehr, den Wehrführern und deren Stellvertretern zusammensetzt.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein und leitet diese. Jedes Mitglied des Wehrführerausschusses kann die Einberufung einer Wehrführerausschusssitzung anregen. Fordert die Hälfte der Mitglieder des

Wehrführerausschusses eine Beratung, muss eine Sitzung in einem angemessenen Zeitraum durchgeführt werden.

- (3) Der Leiter der Feuerwehr kann selbst oder auf Anregung von Ausschussmitgliedern fachkundige Personen zur Sitzung einladen.
- $\mbox{\bf (4)}$ Über die Wehrführerausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 16 Feuerwehrvereine

Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine gebildet werden (§ 10 Abs. 6 ThürBKG). Die Stadt Mühlhausen wird im Rahmen ihrer Möglichkeit den Verein fördern und mit finanziellen Mitteln unterstützen.

§ 17 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) werden zur Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhoben und in dem städtischen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit der Aufnahme eines Angehörigen nimmt die Freiwillige Feuerwehr alle für die Mitgliedschaft relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdaten, Bankverbindung, Sozialversicherungsnummer) auf. Diese Informationen wurden zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten angemeldet und in dem städtischen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehr nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband (Rente für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige) ist die Freiwillige Feuerwehr verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Geburtsname, der Geburtsort, das Geschlecht, die Sozialversicherungsnummer und die Anschrift.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (6) Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Freiwilligen Feuerwehr hinaus.

§ 19

Erhebung von Kosten für Leistungen der Feuerwehr Gebühren für Leistungen der Feuerwehr sind entsprechend der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Mühlhausen zu erheben. Seite - 6 -12/2020

Artikel 2

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen

Aufhebung der Satzung

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrsatzung) vom 10.06.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.10.2011 wird aufgehoben.

Artikel 3

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weinbergen

über die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Weinbergen über die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda, Seebach vom 10.06.2005 wird aufgehoben.

Artikel 4

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 18.09.2003 wird aufgehoben.

Artikel 5

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige

der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mühlhausen vom 24.10.2011 wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 9 sowie die Artikel 4 und 5 treten rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.

Mühlhausen, den 14.12.2020

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Siegel

Oberbürgermeister

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 erteilt.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Weinbergen (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1, 21 und 30 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Oberbürgermeister die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz - wird geändert. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Steuer beträgt:

		im Jahr 2021	im Jahr 2022
1.	für den 1. Hund	55 Euro	65 Euro
2.	für den 2. Hund	80 Euro	110 Euro
3.	für jeden weiteren Hund	100 Euro	150 Euro
4.	für den 1. gefährlichen Hund	l 450 Euro	475 Euro
5.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	600 Euro	700 Euro

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mühlhausen, den 14.12.2020

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

- Siegel -

Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 14.12.2020 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat am 11.02.2016 mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Amtsblatt Nr. 1 vom 02.03.2016) die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 350 vom Hundert und die Grundsteuer B auf 450 vom Hundert bis auf Weiteres festgesetzt.

Für die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Weinbergen gelten die Hebesätze für die Grundsteuer A von 300 vom Hundert und die Grundsteuer B von 389 vom Hundert, die in der Hebesatz-Satzung vom 09.12.2013 festgesetzt worden sind.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf das Versenden von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2021 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den im zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträgen zu den ausgewiesenen Fälligkeiten fällig.

Fälligkeitstermine sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bzw. der 1. Juli bei Jahreszahlern.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einem Monat durch Widerspruch angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen/Thüringen oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachdienst Stadtkasse/ Steuern, Ratsstraße 21, 99974 Mühlhausen/Thüringen einzulegen.

Mühlhausen/Thüringen, den 10.12.2020 gez. Bruns

Dr. Johannes Bruns

Oberbürgermeister

Seite - 7 - 12/2020

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750 ff. und den ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zur AVBWasserV nimmt der Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

1. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben. Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Dauerdurchfluss Q3 nach MID2004/22/EG	Grundpreis Netto/ Monat	Mwst.	Grundpreis Brutto/Monat
bis Q3 4	10,00 €	7 %	10,70 €/Monat
bis Q3 10	25,00€	7 %	26,75 €/Monat
bis Q3 16	40,00€	7 %	42,80 €/Monat
bis Q3 25	62,50 €	7 %	66,88 €/Monat
bis Q3 63	157,50 €	7 %	168,53 €/Monat
bis Q3 100	250,00€	7 %	267,50 €/Monat
bis Q3 250	625,00€	7 %	668,75 €/Monat

MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräterichtlinie

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis/	Mehrwert-	Leistungspreis/
Netto	steuer	Brutto
1,33 €/m³	7 %	1,42 €/m³

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Zweckverband Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal zu erstatten. Die Berechnung erfolgt nach Pauschalpreisen (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV).

• Tiefbau öffentlich:

Grundpauschale/ Netto	Mehrwert- steuer	Grundpauschale
1257,00 €/Stück	7 %	1.344,99 €/Stück

Leistungspreis/	Mehrwert-	Leistungspreis/
Netto	steuer	Brutto
206,00 €/m	7 %	220,42 €/m

• Tiefbau Grundstück:

Leistungspreis/	Mehrwert-	Leistungspreis/
Netto	steuer	Brutto
38,00 €/m	7 %	40,66 €/m

• Rohrverlegung:

Leistungspreis/	Mehrwert-	Leistungspreis/
Netto	steuer	Brutto
40,00 €/m	7 %	42,80 €/m

Bei Leitungsquerschnitten über DN 50 erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand.

• Mauerwerksdurchbruch bis 0,40 m

Leistungspreis/	Mehrwert-	Leistungspreis/
Netto	steuer	Brutto
115,00 €/Stück	7 %	123,05 €/Stück

• Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Leistungspreis/	Mehrwert-	Leistungspreis/
Netto	steuer	Brutto
51,00 €/Stück	7 %	

• Die Kosten für das Liefern und den Einbau eines Wasserzählerschachtes werden separat angeboten.

3. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

4. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

4.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 700 Euro
 Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem
 Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung
 oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kos-
- ten verrechnet.
 Bereitstellungspreis
 - 1,80 Euro/Tag, mindestens jedoch 7,50 Euro je Vermietung (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches <u>Verzugsgeld</u> von 1,80 Euro pro Verzugstag berechnet.
 - Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis

4.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- <u>Mengenpreis</u> pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

5. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

		Netto	Mwst.	Brutto
•	Mahnung	1,00 Euro	o,oo Euro	1,00 Euro
•	Nach Inkassogang oder Sperrung	51,00 Euro	0,00 Euro	51,00 Euro
•	Wiederaufnahme der Versorgung	51,00 Euro	3,57 Euro	54,57 Euro

Seite - 8 - 12/2020

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Mühlhausen und Unstruttal treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Mühlhausen, den 03.12.2020 gez. Hartung **Hartung**

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Allgemeine Preisregelung für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral) und den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-dezentral) nimmt der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlicher Entgelte.

1. Abwasserbeseitigungsentgelt § 15 AEB-zentral

Für die Beseitigung des angefallenen Schmutzwassers ist ein Entgelt zu zahlen. Neben dem Benutzungsentgelt wird für Volleinleiter ein Grundpreis erhoben.

Mit dem Aufkommen des Grundpreises sollen verbrauchsunabhängige Kosten gedeckt werden. Das sind anteilig Vorhaltekosten, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal- und Verwaltungskosten.

Der eingebaute Wasserzähler dient als Bemessungsgrundlage. Das Schmutzwasserentgelt wird in Form eines einheitlichen Benutzungsentgeltes pro m^3 angefallenen Abwassers erhoben. Berechnungseinheit ist 1 m^3 .

a) Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Dauerdurchfluss Q3 neu nach MID2004/22/EG**	Grundpreis in €/Monat und Anschluss	Grundpreis in €/ Jahr und Anschluss
bis Q3 4	3,00	36,00
bis Q3 10	7,50	90,00
bis Q3 16	12,00	144,00
bis Q3 25	18,75	225,00
bis Q3 63	47,25	567,00
bis Q3 100	75,00	900,00
bis Q3 250	187,50	2.250,00

**MID - Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräterichtlinie

b) Das Benutzungsentgelt für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für nicht vorgeklärte Abwässer beträgt:

€/m³ 2,35

c) Das Benutzungsentgelt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für vorgeklärte Abwässer beträgt:

€/m³ 1,30

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung § 11 AEB-dezentral

 a) Der Preis für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen in der Kläranlage beträgt:

€/m³ 20,88

b) Der Preis für die Behandlung von Fäkalien/ Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben in der Kläranlage beträgt:

€/m³ 5,31

c) Die Transportkosten für die Abwasserbeseitigung in der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen pro Anfahrt zur Entleerung einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Grube pauschal:

€ 35,00

Muss ein Grundstück mehrfach angefahren werden, fallen die Transportkosten für jede einzelne Anfahrt an.

3. Entgelt für zusätzlichen Wasserzähler

- a) für die Tätigkeiten
 - Kontrolle Hausinstallation
 - Festlegung des Einbauortes des zusätzlichen Wasserzählers
 - Verplombung des Wasserzählers wird ein Entgelt/Zeitaufwand erhoben.
 Für Angestellte der Entgeltgruppe E 10 - E 12

€/je 1/4 Std. 10,00

 Für die Mehraufwendungen der jährlichen Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben.

€ 10,00

4. Entgelte für Zahlungsverzug § 19 Abs. 2 AEB-zent-ral/§ 13 Abs. 2 AEB-dezentral

Die Kosten für Zahlungsverzug sind mit folgender Pauschale zu zahlen:

Mahnung € 1,00

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Mühlhausen, den 07.12.2020

Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

gez. Wacker Wacker

stellv. Verbandsvorsitzender

Siegel

Besondere Preisregelungen für die Regenwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral) und den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-dezentral) nimmt der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtliche Entgelte.

1.

Der Zweckverband erhebt für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein Entgelt. Eine Benutzung der Verbandseinrichtung liegt vor für die Flächen öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze

- a) die mit einem Ablauf an die verbandseigene Kanalisation versehen und daher an die Anlage angeschlossen sind
- b) für das Regenwasser, was infolge des natürlichen Gefälles oberirdisch über einen Straßeneinlauf eingeleitet wird
- c) in sonstiger Weise in die öffentliche Einrichtung entwässert.
- d) ein Entgelt wird nicht erhoben, wenn ein Ausschlusstatbestand gemäß § 23 Abs. 5, Satz 3, ThürStG vorliegt.

2. Entgelt

Das Entgelt wird nach der befestigten Fläche bemessen, bei der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Das Entgelt beträgt:

für Bundesstraßen Landesstraßen, Kreisstraße Gemeinde- und sonstige öffentliche Straße

0,36 €/m² pro Jahr

Seite - 9 - 12/2020

3. Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das Jahresentgelt entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht das Entgelt zum Ende des Benutzungsverhältnisses.

4. Schuldner

Schuldner des Entgeltes sind die Träger der Straßenbaulast. Das Entgelt wird jährlich abgerechnet. Es ist 2 Wochen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

5. Auskunftspflicht

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Angaben des Schuldners. Die Schuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband alle für die Höhe des Entgeltes maßgeblichen Veränderungen spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu melden. Dies gilt insbesondere für Umwidmungen, die Erweiterung oder die Verringerung öffentlicher Flächen sowie Veränderung am Einleitverfahren dieser Flächen. Der Schuldner ist verpflich-

tet, auf Verlangen oder Vorlage entsprechender Unterlagen die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung des Entgeltes notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Kommt der Schuldner seinen Pflichten nach den vorbezeichneten Absätzen nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der Zweckverband die für die Berechnung des Entgeltes erheblichen Daten schätzen.

6. In-Kraft-Treten

Die Besonderen Preisregelungen für die Regenwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland treten zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Mühlhausen, den 07.12.2020

Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

gez. Wacker **Wacker**

stellv. Verbandsvorsitzender

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Auszeichnungen zum Tag des Ehrenamtes 2020

Ob im Sport, in der Traditionspflege, in Chören, für Bedürftige oder im Naturschutz - was wäre eine Stadt ohne Ehrenamtliche! In Mühlhausen sind es tausende Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich in rund 180 Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen in ihrer Freizeit und unentgeltlich für das Zusammenleben engagieren.

Um für diesen ausdauernden und wichtigen Einsatz danke zu sagen, lädt die Stadt Mühlhausen "ihre" ehrenamtlich Engagierten alljährlich im Herbst zu einem fröhlich-unterhaltsamen Abend, dem "Tag des Ehrenamtes", ein.

Gerade dieses Jahr, in dem auch die Vereinsarbeit stark ausgebremst wurde, wäre uns dieses Zusammensein besonders wichtig gewesen. Denn auf Dauer - das haben uns die zurückliegenden Monate schmerzlich vor Augen geführt - können wir Menschen nicht ohne den direkten Kontakt auskommen.

Deshalb wollen wir die für November geplanten Ehrungen möglichst bald nachholen. Ganz persönlich möchte ich dann jenen danke sagen, die in diesem Jahr stellvertretend für so viele Engagierte unserer Stadt und deren Ortsteilen ausgezeichnet wurden.

Herzliche Grüße, Ihr **Dr. Johannes Bruns** Oberbürgermeister

Kategorie Kultur

Christina Köhler



Foto: privat

Corona hat uns und allen Vereinen sehr viel abverlangt und vor neue Herausforderungen gestellt. In dieser Zeit hat Christina Köhler dafür gesorgt, dass die Kommunikation im Mühlhäuser Seniorenchor nicht zum Erliegen kommt. So hat sie durch tägliche Telefonate mit sämtlichen Vereinsmitgliedern erfolgreich die Verbindung aufrechterhalten. Sie organisierte auch immer wieder kleinere Treffen, damit sich die Vereins-

mitglieder nicht aus den Augen verlieren. Das sind nur einzelne Dinge, die sie in dieser Zeit geleistet hat. Darüber hinaus sind da die vielen Jahre, in denen sie sich als Hauptmacherin und gute Seele des Vereins ins Zeug legt, vor allem durch die Organisation der wöchentlich stattfindenden Chorproben und jährlichen Chorfahrt.

Regina Kallert



Foto: Bernd Mahr

Jahren Mitglied beim Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein e. V. Ehrenamtlich unterstützt sie das Erscheinen und die Verarbeitung der Mühlhäuser Beiträge, außerdem organisiert sie den Versand der Abonnement- und Tauschexemplare. Mit großem Engagement erstellte sie ein Register zu den 40 Jahresbänden (1978 bis 2017) und den Sonderheften der Mühlhäuser Beiträge Nummer 1 bis 30 (1979 bis 2017). Seither bearbeitet sie jedes neu erscheinende Jahres- und Sonderheft, um den nächsten Registerband in einigen Jahren zu ermögli-

Regina Kallert ist seit vielen

chen. Mit diesem Hilfsmittel erschließt sich allen an Mühlhäuser Geschichte, sowie Heimat- und Naturkunde Interessierten der Reichtum der Zeitschrift mit ihren thematischen Sonderheften. Frau Kallert hat mit dem Registerband ein für die Zeit bleibendes Werk geschaffen.

Christian Meux



Foto: Steffen Scholl

Seit mehr als 10 Jahren fährt Christian Meux jeden Tag von seinem Wohnort Bollstedt nach Höngeda und kümmert sich dort um das Tiergehege. Bei Wind und Wetter füttert und pflegt er die Tiere und sorgt dafür, dass das Gehege weiterhin einen hohen Stellenwert hat. Zusätzlich kümmert er sich um die Anlagen und Gebäude. Aufgebaut wurde das Tiergehege von Baldur Listemann. Dessen Arbeit wurde zunächst durch den Vater von Christian Meux fortgeführt. Heute ist Christan Meux und mit seiner Familie im Einsatz. Für die Einwohner

von Höngeda und Besucher aus anderen Orten und besonders für die Kinder gehören Besuche des Tiergeheges zu jeder Jahreszeit dazu - speziell dann, wenn sich bei den Ziegen, Schafen, Hühnern, Gänsen, Enten und Co. Nachwuchs eingestellt hat, ist es ein reizvolles Ausflugsziel. Seite - 10 - 12/2020

Sport

Peggy Hoppe



Foto: Peggy Hoppe

Der Mühlhäuser Hundesportverein hat es sich zur Aufgabe gemacht, für und mit den Menschen unserer Region gehorsame, familienfreundliche und sportlich aktive Hunde auszubilden. Denn ein gut erzogener Hund ist eine Bereicherung für Mensch und Umwelt. Dieser Mission folgt seit über acht Jahren Peggy Hoppe. Sie ist eine leidenschaftliche Hundebesitzerin und seit dem Eintritt in den Verein mit großem Engagement für die Vierbeiner und ihre Besitzer da. Zuverlässig deckt sie die Trainingszeiten ab und ist bekannt dafür, gern ihr Wissen und Können an alle Hundebegeisterten weiter-

zugeben. Ihr und ihrer sympathischen Hartnäckigkeit ist es zu verdanken, dass besonders viele junge Menschen den Weg zum Mühlhäuser Hundesportverein gefunden haben.

Andreas Helbing



häuser Hundesportverein wurde Andreas Helbing ausgezeichnet. Er ist seit vielen Jahren ein sehr engagiertes und geschätztes Mitglied und als Vorstandsmitglied und Kassenwart aktiv. In dieser Aufgabe sorgt er seit Jahren für "gesunde Finanzen" des Vereins. Aber das ist nicht alles. Bei Andreas Helbing laufen viele Fäden zusammen. So organisiert er Veranstaltungen regelmäßig und gilt als vertrauensvoller Ansprechpartner zu sämtlichen Belangen des Vereins. Er gilt als hundeerfahrener Ratgeber, der stets ein offenes Ohr für die

Als weiteres Mitglied des Mühl-

Foto: Matthias Hohmann der stets ein offenes Ohr für die Sorgen und Nöte der Mitglieder hat und auf das Wohlergehen der "Fellnasen" achtet.

Paula Fritzlar



Foto: Mühlhäuser Röblinglauf e.V.

Paula Fritzlar ist eine junge Dame mit großem Herzen für Menschen, denen es nicht gut geht. Man muss sie nicht zweimal fragen, ob sie eine Aufgabe übernimmt. Und sie überrascht immer wieder mit neuen Ideen. Der Mühlhäuser Röblinglauf konnte 2020 nicht wie gewohnt stattfinden. Prompt startete Paula eine Internetaktion. Sie sammelte mit den von ihrer Oma gehäkelten Tieren, die längst ihre Fangemeinde gefunden haben, Geld für die Thüringer Kinderhospizarbeit, in dem sie die Häkeltiere online für den guten Zweck anbot. Ihr Erlös: 1.457,17 €. Sie verpackte die Häkeltiere, fügte eine Gruß-

karte hinzugefügt und verschickte sie deutschlandweit und bis nach Barcelona. Als der 16. Röblinglauf abgesagt wurde, war es Paula, die über ihre Netzwerke im Internet aufrief: Lauft! Lauft für die Kinder, die selbst nicht mehr laufen können. Wieder hat sie die Menschen erreicht und berührt.

Soziales

Karola Müller

Frau Müller ist seit 1998 Mitglied der Sudetendeutschen Landsmannschaft und wurde zu einem wertvollen Teil des Vereins. Aufgrund ihres Einfühlungsvermögens und ihrer Fähigkeit, auf andere Menschen zuzugehen, schuf sie ein vertrauensvolles Miteinander. Kulturarbeit und soziale Betreuung wurden ihre Hauptbetätigungsfelder. Dazu gehören Hausbesuche bei Krankheitsfällen, runden Geburtstagen und Familienfeiern oder Heimatnachmittage zur Bewahrung der Kultur und des Brauchtums. Ihrem Einfallsreichtum verdankt



Foto: Norbert Hammer

der Verein die beliebten Programme für Kaiserkirmes oder Weihnachtsfeiern. Auch Heimatfahrten wurden von ihr mitorganisiert und betreut. Das Engagement von Frau Müller zu würdigen, ist eine Herzensangelegenheit vieler Mitglieder und des Vorstandes der Sudetendeutschen Landsmannschaft.

Kristina Pohlmann



Foto: Anke Pfannstiel

Frau Pohlmann übt seit 2007 regelmäßig ihr Ehrenamt als "Grüne Dame" im Hufel-and Klinikum in Mühlhausen auf verschiedenen Stationen aus. Großen Einsatz zeigt sie im Bereich der Palliativstation bei der Umsorgung von Schwerstkranken und deren Angehörigen. Im Umgang mit Menschen, die einen besonderen Leidensweg haben, findet Frau Pohlmann stets die nötige Ruhe und Aufmerksamkeit und konnte so helfen, durch ihre Zuwendung Patienten und ihre Familien zu unterstützen.

Für die Patienten bedeutet der Kontakt zu Frau Pohlmann einen nicht zu unterschätzenden Beistand innerhalb des klinischen Alltags. Auch für das Behandlungsteam des Hufeland Klinikums stellt Frau Pohlmann eine feste und zuverlässige Größe und geschätzte Unterstützung dar.

Volker Krause



Foto: Marco Eisenhardt

Herr Krause ist seit dem 1. März 1992 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bollstedt und war von 2003 bis 2012 Vereinsvorsitzender. Im Jahr 2012 übernahm er die Aufgabe des Wehrführers, und da er keinen stellvertretenen Vereinsvorsitzenden hatte. auch diese Funktion. Neben seinem eigentlichen Beruf als Kfz-Mechaniker, der oftmals eine 6-Tage-Woche beinhaltet, stellt er seine verbliebene Zeit uneingeschränkt in den Dienst Freiwilligen Feuerwehr der Bollstedt. Durch sein enormes

Engagement in Verbindung mit seinem Fachwissen war er stets kompetenter Ansprechpartner für die Verantwortlichen der ehemaligen Gemeinde Weinbergen und ist es immer noch für den neuen Ortsteilbürgermeister sowie die Stadtverwaltung Mühlhausen. Als Verantwortlicher für die Ausbildung der Einsatzabteilung bringt er jederzeit seine Erfahrungen und sein Wissen ein und meistert gemeinsam mit seinen Kameraden die unterschiedlichsten Einsätze.

Seite - 11 -12/2020

Sonderpreis

Jan-Erik Reiske

Jan-Erik Reiske ist Schüler des Evangelischen Schulzentrums Mühlhausen. Er engagiert sich seit 2015 im DRK und Jugendrotkreuz und hat an seiner Schule einen Schulsanitätsdienst aufgebaut. Jan-Erik hat bereits sehr früh ein au-Berordentliches Interesse zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen entwickelt und dies mit großem Eifer umgesetzt. Als Nachwuchs in der Reihe der ehrenamtlichen Helfer erhält er den Sonderpreis in der Kategorie "Soziales". Wir wünschen Foto: Thomas Reiske



ihm für die Zukunft alles Gute und möchten ihn mit der Ehrung anspornen, sich auch in Zukunft weiterhin der ehrenamtlichen Tätigkeit zu widmen und dabei eine Vorbildwirkung auf andere Jugendliche auszuüben.

Neues Heft der Mühlhäuser Beiträge erschienen



Mit mehr als 20 Beiträgen zu Schwerpunkten in Geschichte und Naturkunde liegt die 43. Ausgabe der Mühlhäuser Beiträge vor. "Auch, wenn wir auf die traditionelle, stets gut besuchte Präsentation in der Großen Ratsstube des Mühlhäuser Rathauses leider verzichten mussten, so kann sich die regionale Geschichtsszene doch erneut über ein thematisch vielseitiges und qualitätsvoll illustriertes Heft freuen",

erklären Dr. Helge Wittmann, Stadtarchivar und Vorsitzender des Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegevereins, sowie der Direktor der Mühlhäuser Museen, Dr. Thomas T. Müller, für die Herausgeber.

Einmal mehr geben die seit 1978 erscheinenden "Mühlhäuser Beiträge" umfassende Einblicke in die Stadt- und Regionalgeschichte. Drei Beiträge widmen sich beispielsweise der Mühlhäuser Stadtmauer, so zum jüngst restaurierten Abschnitt am Inneren Frauentor sowie zwischen Pforten- und Burgtor. Den provokanten Titel "Ein misshandeltes Baudenkmal" trägt ein Aufsatz zur Georgiikirche. Auch die jungen Mühlhäuser Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach finden mit geschichtlichen Abrissen zu den Mühlen im Heft wieder. Der umfangreichste Beitrag liefert aufschlussreiche Erkenntnisse zu einem Reliquienkreuz des Evangelischen Kirchenkreises. Darüber hinaus gibt es Texte zu Wüstungen in der Gemarkung Großengottern und der Nikolauskirche in Dachrieden.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden naturkundliche Themen mit historischen Bezügen aber auch ganz aktuell. So beschreibt der Leiter des Nationalparks Hainich, Manfred Großmann, wie sich der Klimawandel in unserer Region auswirkt, anschaulich illustriert mit Fotos, Karten und Diagrammen. Weitere Beiträge widmen sich den Auswirkungen eines Vulkanausbruches in Island 1783 auf Mühlhausen, der Zauneidechse - Reptil des Jahres 2020 - im Unstrut-Hainich-Kreis sowie der Graureiherkolonie im Mühlhäuser Rieseninger.

Anlässlich des 75. Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkrieges wurde ein Büchlein mit französischer Lyrik des 19. Jahrhunderts von der Redaktion ins Heft aufgenommen. Dieses wurde in einem französischen Kriegsgefangenenlager von deutschen Kriegsgefangenen übersetzt, illustriert und gebunden, darunter dem Mühlhäuser Adolf Bühner.

Wie gewohnt gibt es auch die Rubrik "Kalenderblätter". Diese widmen sich unter anderem dem Mühlhäuser Fürstenkonvent

vor 400 Jahren, dem Anschluss Mühlhausens an das Eisenbahnnetz vor 150 Jahren, der Einweihung des Gymnasiums am Lindenbühl und dem zweifachen olympischen Silbermedaillengewinn Hans Grodotzkis von vor 60 Jahren. In der Rubrik "Das historische Foto" werden Stadtmauerfotos des späten 19. Jahrhunderts aus dem Bestand der Mühlhäuser Museen vorgestellt. Das Heft kann zum Preis von 12 Euro im örtlichen Buchhandel und der Tourist Information bezogen werden und ist auch bei den Mühlhäuser Museen erhältlich.

Historischer Städteatlas für Mühlhausen

Über 1000-jährige Stadtgeschichte gebündelt und auf Neuestem Forschungsstand

Nach rund vier Jahren intensiver Arbeit und dank der großartigen Unterstützung von Förderern aus der Stadt und darüber hinaus ist ein für die Darstellung der Mühlhäuser Stadtgeschichte einzigartiges Werk erschienen: Der Mühlhausen in der Reihe "Deutscher Historischer Städteatlas".



Die ehemalige Reichsstadt ist die sechste Stadt über-

haupt und die erste in Thüringen, die in die renommierte Reihe "Deutscher Historischer Städteatlas" aufgenommen wurde, die als "Flaggschiff" unter Publikationen dieser Art gilt.

In großformatigen Karten, Plänen, Stadtansichten, Fotos und Luftbildern und in einem umfangreichen illustrierten Textheft wird - zum Teil mit erstmals veröffentlichtem Material - die historische und räumliche Entwicklung Mühlhausen von den Anfängen der 967 erstmals als "Mulinhuson" erwähnten Siedlung bis in die Gegenwart nachgezeichnet.

Das Werk entstand in Kooperation zwischen dem Institut für vergleichende Städtegeschichte (IStG) Münster und dem Stadtarchiv Mühlhausen. Die Umsetzung ist der großzügigen Unterstützung vieler Beteiligter zu verdanken. Förderer sind die Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung, der Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein, die Stadtwerke Mühlhausen, die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen und die Städtische Wohnungsgesellschaft Mühlhausen sowie das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Darüber hinaus trugen zahlreiche Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zur Verwirklichung bei, indem sie der Bitte von Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns folgten und anlässlich seines 50. Geburtstags einen Beitrag für das Projekt leisteten.

Zudem finanziert die Sparkasse Unstrut-Hainich für alle weiterführenden Schulen in Mühlhausen sowie die Regelschule Unstruttal je einen Klassensatz – insgesamt 105 Exemplare des Atlas für den Einsatz im Unterricht. Eine Informationsveranstaltung für Lehrerinnen und Lehrer war bereits für November geplant, muss aber aufgrund der aktuellen Einschränkungen verschoben werden.

Vor allem aber muss leider auch die für den 18. November geplante öffentliche Präsentation abgesagt werden. Diese soll später in geeignetem Rahmen nachgeholt werden.

Durch seine kompakte und anschauliche Darstellung der Stadtgeschichte richtet sich der Städteatlas gleichermaßen an Bürgerinnen und Bürger, historisch Interessierte, Wissenschaftler, Schüler und Studenten. Und selbst für Kenner bietet er Überraschendes. Denn der Städteatlas bündelt nicht nur die bisherigen Forschungsergebnisse zur Mühlhäuser Stadtgeschichte, sondern hält dank der intensiven Forschung der zurückliegenden vier Jahre auch viele neue Erkenntnisse bereit.

Thematische Akzente werden auf die archäologischen Befunde, den mittelalterlichen Stadtraum, die Rolle Mühlhausens im Bauernkrieg sowie die Veränderungen durch Industrialisierung und den Stadtumbau nach 1989 gesetzt.

Der "Deutsche Historische Städteatlas Mühlhausen" ist im Ardey-Verlag erschienen und im Buchhandel und der Tourist Information Mühlhausen für 39,90 Euro, erhältlich; ISBN: 9783870232788.

Seite - 12 - 12/2020

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte den Jubilaren der Stadt



Aufgrund neuer strenger gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums namentlich im Amtsblatt unserer Stadt benannt zu werden, müssen Sie zwei Einwilligungserklärungen vollständig ausfüllen, unterschreiben und an uns zurücksenden.

Sie erhalten die Vordrucke im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, oder zum Ausdrucken unter www.muehlhausen.de-"Bürger & Stadt"-"Aktuelles"-"Amtsblatt". Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Ihr Dr. Johannes Bruns Oberbürgermeister

Kreisgeländespiel der Jugendfeuerwehren des Unstrut-Hainich-Kreises 2020

Am 26.09.2020 fand das Kreisgeländespiel für die Jugendmannschaften der Freiwilligen Feuerwehren des gesamten Landkreises in Langula statt. Insgesamt traten zeitversetzt 49 Mannschaften in drei Altersklassen an (6-9 Jahre - 15 Mannschaften, 10-13 Jahre - 25 Mannschaften & 14-18 Jahre - 9 Mannschaften). Der Ablauf war pandemiebedingt anders als gewohnt.

Auf einer Route vom Sportplatz über das Langulaer Tal in den Hainich und zurück zum Gerätehaus mussten die Kinder in der AK 6-9 Jahre an 9 Stationen und die beiden AK 10-13 und 14-18 an 11 Stationen ihr Können und Wissen unter Beweis stellen.

Zunächst war Treffsicherheit bei einem virtuellen Schießsimulator mit einem Laserstrahl-Gewehr gefragt. Diese Station wurde vom Sportschützenverein Langula 2007 e.V. betreut. Anschließend mussten die Kinder und Jugendlichen ihre Fertigkeiten beim Anlegen von Feuerwehrknoten und dem Sauglängen kuppeln zeigen. Ein weiteres Geschicklichkeitsspiel wartete beim "Leitergolf". Hier mussten je zwei zusammengeknotete Golfbälle an eine Leiter geworfen werden - je höher die Sprosse, an denen die Bälle hängen blieben, desto mehr Punkte holte die Mannschaft. An der vierten Station waren Allgemein- und Grundlagenwissen zur Feuerwehr gefragt, bevor an Station fünf das Thüringer Forstamt Natur- und Waldwissen abverlangte. So mussten Präparate von Waldtieren und Blätter der verschiedenen Baumarten richtig benannt werden.

Anschließend trennten sich die Wege der Altersklassen. Während die Mannschaften der AK 6-9 direkt zur Station 8 liefen, hatten die Mannschaften der höheren AK einen längeren Laufweg mit zwei zusätzlichen Stationen.

An Station 6 mussten die Jugendlichen zunächst Wasser in Becher füllen, die in einer Schubkarre platziert waren. Anschließend musste die Schubkarre mit den Bechern über einen Slalom-Parcours geführt werden, um am Ende so viel wie möglich verbleibendes Wasser in ein Sammelgefäß zu schütten. Mit Station 7 war ein weiteres Geschicklichkeitsspiel zu absolvieren. Es mussten mehrere Feuerwehrarmaturen auf einem an einem Seil befestigten Brett so platziert werden, dass am Ende möglichst viele Geräte Gleichgewicht hielten.

Für alle Altersklassen galt es dann, innerhalb einer Vorgabezeit den höchstmöglichen Turm aus Holzscheiben zu stapeln. Die Aufgabe an Station 9 für die AK 6-9 bestand aus Sackhüpfen auf Zeit. Die beiden anderen Altersklassen mussten möglichst schnell eine Plane wenden, ohne diese zu verlassen. An Station 10 mussten die Kinder und Jugendlichen Feuerwehrarmaturen und -geräte, verdeckt unter einer Decke, ertasten und benennen. An der letzten Station galt es zunächst die sog. Kübelspritzen mit Wasser zu befüllen und anschließend die auf einem Papphaus abgebildete Großmutter vor den Flammen zu retten. Je mehr Wasser auf Omas Zimmer abgegeben wurde, desto mehr Punkte. Nach diesen vielfältigen Aufgaben wartete auf dem Festplatz noch eine Stärkung auf die Teilnehmenden und ihre Betreuer. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Mühlhausen einschließlich ihrer

Ortsteile nahm mit 8 Mannschaften teil; davon je zwei in der AK 6-9 und 14-18 und 4 Mannschaften in der AK 10-13.

Die beiden Mannschaften der AK 6-9 belegten mittlere Plätze auf den Rängen 9 und 11. In der AK 10-13 belegte die Mannschaft aus Seebach den 6. Platz vor der Mannschaft Mühlhausen 5 auf Platz 8 und Mühlhausen 4 auf Platz 12. Den 19. Platz belegte in dieser AK die Mannschaft Saalfeld 2.

Auf das Siegertreppchen in der AK 14-18 mit dem zweiten Platz hat es die Mannschaft Mühlhausen 6 geschafft. Die Jugendmannschaft Saalfeld belegt den Platz 9.

Die Feuerwehr Langula gratuliert allen teilnehmenden Kindern und Jugendlichen und bedankt sich zugleich bei allen Teilnehmern für den gelungenen Tag und den reibungslosen Ablauf, trotz pandemiebedingter Einschränkungen und Vorgaben.

Wir wünschen allen Kameradinnen und Kameraden sowie allen Bürgern Gesundheit, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Langula

Seite - 13 -12/2020



Impressum

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür. Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36

Bezugsbedingungen: Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Einzelbezug: Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten.

Muhlhausen / Portokosten sind zu erstatten.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendelte verden. Ein Anzeigen gelten presentler Gewahr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive durfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen vernflichten uns zu keiner Frsatzleistung gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt. Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/ oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.